

Der ständerätliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg. Schulsubvention

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 20

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der ständerätliche Minderheitsantrag in Sachen der eidg. Schulsubvention.

An anderer Stelle ist der Gang der nunmehrigen Erledigung der eidg. Seeschlange, „Schulsubvention“ geheißen, im wesentlichen gezeichnet. Damit dürfte die Frage für längere Jahre definitiv abgetan sein, denn einem Refenredumssturm ruft sie bei der heutigen politischen Verfahrenheit und Rückgratlosigkeit kaum. Der Souverän schweigt, und damit ist die „Tat“ der Räte stillschweigend sanktioniert. — Es ist am Platze daß wir auch den Antrag der ständerätlichen Minderheit, der Herren Peterelli, Pythou und Wirz, den Lesern mitteilen. War derselbe auch nur Seifenblase, zum Verständnis der ganzen Angelegenheit ist er ein-
weg notwendig; er lautet also:

„Art. 27 bis. Der Bund leistet den Kantonen Beiträge zur Förderung des Primar-Unterrichtes.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt den Kantonen überlassen, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27.

Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentlichen staatlichen Primarschulen (mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen) verwendet werden und zwar für die nachfolgenden Zwecke, deren Auswahl den Kantonen anheimgestellt ist:

- a) Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser;
- b) Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
- c) Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
- d) Errichtung neuer Lehrstellen;
- e) Aufbesserung von Lehrerbefoldungen, Ansetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
- f) Ausbildung von Lehrkräften;
- g) Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Schulbüchern an die Schulkinder (unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preis);
- h) Nachhilfe bei Ernährung und Kleidung armer Schulkinder;
- i) Erziehung schwach sinniger und physisch, oder moralisch anormaler Kinder in den Jahren der Schulpflicht;
- k) Förderung der Schulhygiene;
- l) andere Zwecke, welche der Bundesrat den oben genannten nach Zeit und Umständen beifügen kann.

Durch den Bundesrat (?) erhält ein Kanton nicht die Berechtigung, seine ordentlichen Leistungen (Staats- und Gemeinde-Ausgaben) für die Primarschule zu vermindern. Die Leistungen dürfen niemals geringer sein als die durchschnittliche Gesamtsumme, welche der Kanton in den letzten fünf Jahren vor Annahme der Artikel 27bis und 27ter aufgewendet hat.

Art. 27ter. Als Grundlage zur Festsetzung der jährlichen Bundesbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der minimale Einheitsfuß beträgt 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung; jedoch wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage eine Zulage von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Der Bund wacht darüber, daß die Bundesbeiträge gemäß den Verfassungsbestimmungen verwendet werden.

Die Beiträge werden ausgezahlt auf Grundlage der von den Kantonen eingereichten und durch den Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise."

Dieser Antrag, der alle Zweifel über die kommende Art der Durchführung eines erweiterten Art. 27 gehoben hätte, indem er diese Art gleich zum vorneherein in unzweideutiger Weise gesetzlich festgelegt haben würde, beliebte nicht. Wir wollen nicht untersuchen, welche tiefen Gründe die radikale Mehrheit veranlaßten, diese klare und unzweideutige Fassung des neuen Gesetzesartikels abzulehnen. Aber eines ist sicher, daß diese ablehnende Haltung einer Fassung gegenüber, die geeignet gewesen wäre, große Bedenken in der christlich gesinnten Mehrheit des Schweizervolkes zurückzudrängen, teilweise sogar zu verdrängen, die Sympathie für den neuen Bundesartikel nicht gehoben hat. Hatte die radikale Ständeratsmehrheit mit dem neuen Artikel keine Nebenabsichten, wie man ja wiederholt zu betonen geruhete; handelte es sich ihr nur um die Hebung und zeitgemäße Förderung des kantonalen Schulwesens, dann war die Annahme dieses stramm formulierten Artikels ein Akt der Klugheit, Gerechtigkeit und Loyalität. Lehnte sie ihn aber ab, so läßt diese Ablehnung trotz aller verlockenden Versprechen halt doch die schrankenlose Gedankenfreiheit über die diesbez. Endziele der radikalen Mehrheit zu, ohne daß auch nur eine Deutung als ungerecht taxiert werden dürfte. So werden auch die Herren Ständeräte Winiger, Schobinger, Rümin, Chappaz u. a. ungefähr geurteilt haben, als sie sich der Stimmabgabe enthielten. Mögen sie sich täuschen! Aber in unseren Augen sind wir mit Annahme des Art. 27 bis um einen bedenklichen und sehrfolgschweren Schritt weiter gerückt in der Zentralisierung des Schulwesens. Und zwar sind wir leider nicht vergewaltigt, nicht einmal besiegt worden, sondern wir haben uns von den Wehrufen kantonalen Finanzmühsen verleiten lassen und haben, um vorübergehend auskantonaler Finanzkalamität gerissen zu werden, ein Stück kantonalen Schulselbständigkeit der diskretionären Gewalt oder der Macht der Mehrheit der Bundesversammlung anvertraut. Über kurz oder lang wird eben doch der Grundsatz sein Recht fordern: Wer zahlt, der befiehlt. Wir wissen es, man klagt uns eines kranken Pessimismus, eines starren Doktrinarismus an, je nun, die Zukunft allein ist Schiedsrichterin!

C. Frei.